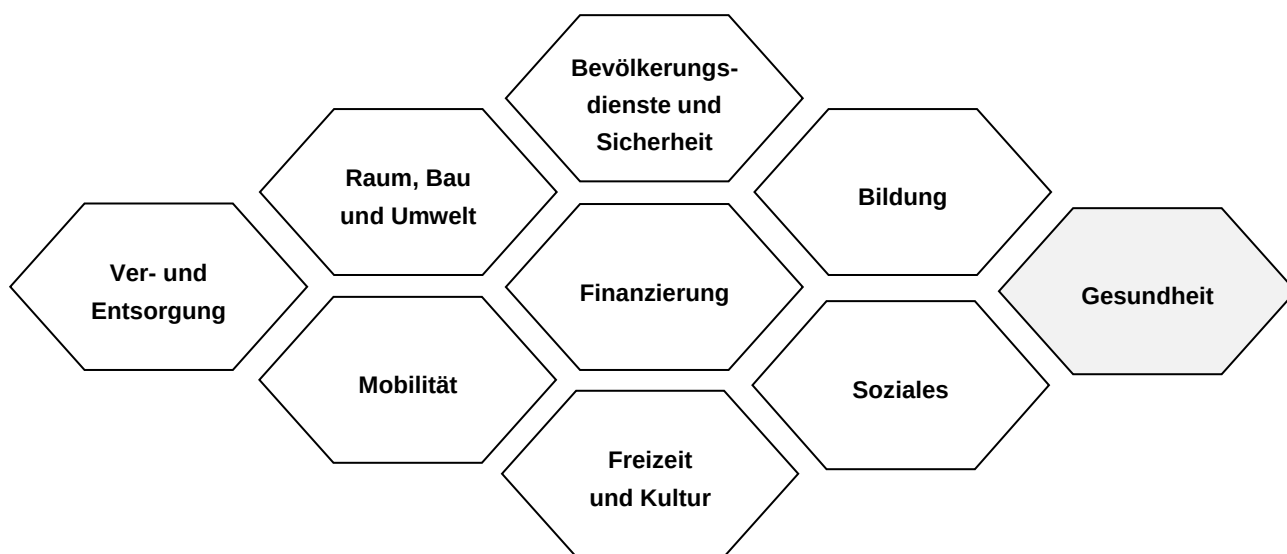


**Vorlagen und Berichte des Gemeinderates
an den Einwohnerrat**

**Verlängerung
Strategischer Sachplan 5
Gesundheit
2024-2025**



Vorlage Nr. 1269/2023

Inhaltsübersicht

1.Ziel der Vorlage	3
2.Ausgangslage und Gründe für die Verlängerung.....	3
2.1.Leistungen gemäss SSP 5 2020-2023	3
2.2.ER-Auftrag: Finanzierung von Betreuungsleistungen	3
2.2.1. Auftrag des Einwohnerrates betr. Hauswirtschaftsleistungen	3
2.2.2. Fehlende Strategie der Versorgungsregion Alter Birsstadt.....	3
2.2.3. Unklare Finanzierung Betreutes Wohnen im Rahmen EL-Gesetzgebung.....	4
2.3.ER-Auftrag: Live-In Betreuung und begleiteter Freitod	4
2.4.Gründe für die Verlängerung	4
3.Strategischer Sachplan bis 2025	5
3.1.1. Leitsätze/Wirkungen und Leistungsauftrag	5
3.1.2. Kommentar zur Umsetzung	5
3.1.3. Wirkungsziele	5
3.1.4. Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)*	5
3.1.5. Investitionen*	5
4.Verlängerung der Leistungsbeiträge	5
5.Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	5
6.Anhang: Empfehlungen der Alterskommission betreffend Aufträgen der BSG	7
6.1.Auftrag	7
6.2.Stellungnahme der Alterskommission	7
6.3.Entscheid des Gemeinderates.....	8

Nr. Vorlage 1269/2023

Betrifft:	Leistungsbereich	LB 51 / Gesundheit
Zuständigkeiten:	Ressort	Sicherheit und Gesundheit
	Mitglied des Gemeinderats	Peter J. Meier
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Susanne Beck

1. Ziel der Vorlage

Der aktuelle Strategische Sachplan Gesundheit (SSP 5) hat eine Laufzeit bis Ende 2023.

Der SSP 5 soll um zwei Jahre verlängert werden, um laufende Entwicklungen, die ausserhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der Einwohnergemeinde liegen, bei der weiteren Planung angemessen berücksichtigen zu können.

Namentlich geht es um die Finanzierung und Koordination von Betreuungsleistungen (insbesondere Haushaltshilfen) für zu Hause lebende Seniorinnen und Senioren, welche abhängig ist von der noch ausstehenden Versorgungsstrategie der Versorgungsregion Alter Birsstadt sowie von hängigen Gesetzesrevisionen im Bereich der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen.

2. Ausgangslage und Gründe für die Verlängerung

2.1. Leistungen gemäss SSP 5 2020-2023

Der SSP 5 umfasst die Leistungen im Bereich Jugend und Prävention die beiden Leistungen «Mütter- und Väterberatung» und «Gesundheitsprävention für Kinder und Jugendliche» sowie im Bereich Alter die beiden Leistungen «Ambulante Pflege und Beratung» und «Stationäre Pflege und Beratung».

Im Präventionsbereich wird mit der Verabschiedung des Reglements über die Frühe Förderung durch den Einwohnerrat eine neue Querschnittsaufgabe mit den Sachbereichen Bildung und Soziales eingeführt. Ansonsten werden die bisherigen Leistungen unverändert erbracht und die definierten Leitsätze und Wirkungen bilden weiterhin die strategische Grundlage für das Handeln der Gemeinde im Gesundheitsbereich.

2.2. ER-Auftrag: Finanzierung von Betreuungsleistungen

2.2.1. Auftrag des Einwohnerrates betr. Hauswirtschaftsleistungen

Bei der Behandlung des SSP 5 am 22. Juni 2020 hat der Einwohnerrat den Gemeinderat beauftragt ein System zur Unterstützung von finanziell schwächeren Bezüglern und Bezügerinnen von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen der öffentlichen Spitex vorzulegen. Es besteht in der Zwischenzeit eine Arbeitsgruppe der Alterskommission, die sich mit diesem Thema befasst. Der Auftrag wurde auf Grund folgender Kontext-Faktoren bisher noch nicht umgesetzt:

2.2.2. Fehlende Strategie der Versorgungsregion Alter Birsstadt

Da die Sicherstellung von Hauswirtschaftsleistungen gemäss § 23 Abs. 2 APG, nebst anderen ambulanten und intermediären Leistungen, eine Aufgabe der Versorgungsregion ist, wurde die Erstellung eines entsprechenden gemeindeeigenen Konzepts in Erwartung eines regionalen Konzeptes zurückgestellt, bis sich die Versorgungsregion gebildet und konsolidiert hat. Dieser Prozess hat sich aber verzögert und bisher herrscht keine Klarheit, ob für die Finanzierung oder Bereitstellung entsprechender Leistungen regionale Lösungen geplant werden.

Die Versorgungsregion Alter Birsstadt wurde per 01.01.2021 gegründet und hat in ihrem ersten Betriebsjahr den Fokus darauf gelegt, Leistungsvereinbarungen mit allen Pflegeeinrichtungen in der Region abzuschliessen und die Bedarfsabklärungsstelle einzurichten. Als nächster Schritt sollten die strategischen Schwerpunkte innerhalb der Versorgungskette von ambulant bis stationär für die nächsten Jahre definiert werden. Die Erarbeitung einer Versorgungsstrategie verzögert sich aber, weshalb auch im Zusammenhang mit Hauswirtschaftsleistungen bisher kein Konzept vorgelegt werden kann.

2.2.3. Unklare Finanzierung Betreutes Wohnen im Rahmen EL-Gesetzgebung

Mit dem vom Landrat kürzlich verabschiedeten und per 01.01.2024 in Kraft tretenden totalrevidierten kantonalen Mietzinsbeitragsgesetz (MBG, SGS 844) werden zukünftig nur noch Familien aber nicht mehr Rentnerinnen und Rentner mit Mietzinsbeiträgen unterstützt. In der LR-Vorlage vom 31.06.2022 hatte der Regierungsrat deshalb Finanzierungsmöglichkeiten für Betreutes Wohnen von Rentnerinnen und Rentnern im Rahmen des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG-BL, SGS 833) in Aussicht gestellt. Schliesslich wurde in einer Übergangsbestimmung bloss den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, entsprechende Leistungen (§ 13a ELG-BL) zu gewähren, ohne eigene Leistungen seitens Kanton. Im Juni 2023 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen eine Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Vernehmlassung geschickt, welches Finanzierungsmöglichkeiten für Betreutes Wohnen von Rentnerinnen und Rentnern vorsieht.

2.3. ER-Auftrag: Live-In Betreuung und begleiteter Freitod

Bei der Behandlung des SSP 5 am 22. Juni 2020 hat der Einwohnerrat den Gemeinderat beauftragt, die folgenden Themen in den neuen nachfolgenden SSP 5 ab 2024 aufzunehmen:

- a) Rundum-Betreuung zu Hause – Care-Migrantinnen [Live-In Betreuung].
- b) «Exit» - Selbstbestimmtes Sterben im Seniorenzentrum Aumatt [Begleiteter Freitod]

Diese Themen wurden der Alterskommission zur Konsultation weitergegeben, welche in der Folge einer Fachgruppe eingesetzt hat, um dem Gemeinderat zu beiden Themen Vorschläge zu unterbreiten. Die von der Fachgruppe ausgearbeiteten Empfehlungen werden im Anhang dieser Vorlage zusammengefasst (vgl. 6.2). Der Gemeinderat hat die Empfehlungen der Alterskommission in seiner Sitzung vom 28.06.2022 zur Kenntnis genommen und das Ressort beauftragt, diese bei der Verlängerung des SSP 5 zu berücksichtigen. Die empfohlenen operativen Massnahmen fallen in die Bereiche Information und Sensibilisierung und können im Rahmen des bestehenden Leistungsangebotes des Sachbereichs Gesundheit (Informationsstelle Alter) umgesetzt werden. Deshalb sind Anpassungen von Leitsätzen, Leistungsauftrag oder Wirkungen nicht nötig.

2.4. Gründe für die Verlängerung

Der Schwerpunkt für den geplanten Folge-SSP im Bereich Gesundheit wird in der Förderung von selbstständigem Wohnen zur Verhinderung von Pflegeheimenriten liegen. Hierzu müssen – gemäss dem Auftrag des ER – gewisse Leistungen (namentlich im Bereich der Hauswirtschaft) neu definiert werden. Eine Überarbeitung des SSP 5 macht noch keinen Sinn, so lange nicht klar ist, welche Angebote und Leistungen im Bereich Betreuung und ambulante Versorgung zukünftig von der Versorgungsregion bereitgestellt werden und inwiefern die Finanzierung im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen EL-Gesetzgebung erfolgt. Die entsprechenden Grundlagen sind frühestens gegen Ende 2023, voraussichtlich aber erst im 2024 zu erwarten. Erst dann können eine Strategie und die nötigen Konzepte für Reinach erarbeitet werden, die dann den verschiedenen Anspruchsgruppen in Vernehmlassung gegeben werden müssen, um sie in der Folge dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorzulegen. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung des laufenden SSP um 2 Jahre bis Ende 2025 beantragt.

3. Strategischer Sachplan bis 2025

Die Basis für die Verlängerung bildet der bestehende SSP 5 von 2020 bis 2023.

3.1.1. Leitsätze/Wirkungen und Leistungsauftrag

Die Leitsätze/Wirkungen und der Leistungsauftrag gelten unverändert

3.1.2. Kommentar zur Umsetzung

Die Aufträge gemäss ER-Entscheid vom 22. Juni 2020, namentlich die Schwerpunktsetzung im Bereich Haushaltshilfen werden im Zeitraum der Verlängerung weiterverfolgt und konkrete Vorschläge dem ER vorgelegt, sobald klar ist, welche Lücken und Bedarfe nach Vorliegen einer regionalen Strategie (Versorgungsregion) sowie einer revidierten nationalen Gesetzgebung (ELG) weiterbestehen. Sie werden ebenfalls in den strategischen Sachplan ab 2026 einfließen.

3.1.3. Wirkungsziele

Die Wirkungsziele sind auf die Leitsätze und Wirkungen abgestimmt und bleiben mit den jeweiligen Sollwerten bestehen. Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt mit dem neuen SSP 5 im 2025. Für den SSP ab 2026 werden neue Wirkungsziele formuliert.

3.1.4. Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)*

Stufenrechnung	R 2022	B 2023	Plan 2024	Plan 2025
Direkte Kosten / Gemeinkosten	9.54	11.01	12.55	13.01
Direkte Erlöse	-0.84	-0.89	-0.92	-0.92
Saldo Basiskosten	8.69	10.12	11.63	12.10
Kapitaldienst	0.34	0.38	0.28	0.26
Querschnittskosten	0.28	0.44	0.50	0.51
Saldo Verwaltungskosten	9.31	10.94	12.41	12.86
Politikkosten	0.15	0.16	0.18	0.18
Vollkosten exkl. Transfer	9.45	11.11	12.60	13.05
Transferkosten/-erträge	0.00	0.00	0.00	0.00
Vollkosten inkl. Transfer	9.45	11.11	12.60	13.05

3.1.5. Investitionen*

Keine Investitionen.

4. Verlängerung der Leistungsbeiträge

Die Leistungsverträge mit dem Verein Betagtenhilfe Reinach, mit der Seniorenstiftung Aumatt zur Tagesbetreuung von Betagten sowie mit der Spitex Region Birs GmbH sollen für die verlängerte Laufzeit des SSP genehmigt werden.

5. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

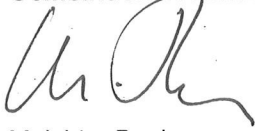
Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

://:

1. Der Einwohnerrat genehmigt die Verlängerung des Strategischen Sachplans Gesundheit um zwei Jahre bis Ende 2025.

2. Die Verträge über Leistungsbeiträge mit dem Verein Betagtenhilfe Reinach, mit der Seniorenstiftung Aumatt zur Tagesbetreuung von Betagten sowie mit der Spitex Region Birs GmbH werden um zwei Jahre, bis 31.12.2025 verlängert.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter

6. Anhang: Empfehlungen der Alterskommission betreffend Aufträgen der BSG

6.1. Auftrag

Beschluss des Einwohnerrates vom 22.06.2020 betreffend Vorlage Nr. 1200/19:

2.5. Der Gemeinderat integriert in die Nachfolgeversionen dieses SSP 5

(d.h. in den SSP 5 ab 2024) die beiden in diesem Bericht als fehlende Punkte aufgeführte Themen (siehe Ziffer 4 / Seite 3 ff):

- a) Rundum-Betreuung zu Hause – Care-Migrantinnen.
- b) Thema «Exit» - Selbstbestimmtes Sterben im Seniorenzentrum Aumatt.

Der Auftrag der BSG an den Gemeinderat lautet im Detail wie folgt:

a) Rundum-Betreuung zu Hause – Care Migrantinnen

«Die Altersstudie des Kantons BL zeigt: 'Senioren möchten zu Hause wohnen'. Dazu gibt es im Markt unterschiedliche Angebote. Die Spitex ist die erste Anlaufstelle für Pflege zu Hause auf der Basis bei einer Pflegestufe 1 bzw. 2. Ab Pflegestufe 3 kommt es in der Regel zum Eintritt ins Seniorenzentrum. Als Alternative kann weiter zu Hause gepflegt werden mit 'Pendelmigrantinnen' bzw. 'Care-Migrantinnen'. Für mehrere Wochen bis zu 3 Monaten kommen sie in die Schweiz und arbeiten 'Rund' um die Uhr. Auf Bundesebene besteht ein Modellvertrag (seco.admin.ch). Die Umsetzung obliegt den Kantonen. Im Kanton BL ist er in Bearbeitung – Gesetzestext ist online. Inkraftsetzung im 2020.»

b) Thema – «Exit»

«Wenn Menschen zu sehr leiden, ziehen sie manchmal das Sterben vor. Kann man im Seniorenzentrum selbstbestimmt sterben oder muss man dafür noch zügeln?
Auszug aus dem aktuellen Bewohnerreglement des Seniorenzentrums Aumatt: Seite 11, Punkt 8.3 – Exit-Beratung ist möglich, aber der Sterbeakt muss auswärts stattfinden.
Hier besteht der Wunsch der BSG, dass der Gemeinderat mit dem Stiftungsrat des Seniorenzentrums Kontakt aufnimmt, um zeitnah Anpassungsmöglichkeiten im Bewohnerreglement zu obigem Punkt zu diskutieren.»

6.2. Stellungnahme der Alterskommission

Am 8. November 2021 hat ein Ausschuss der Alterskommission den Auftrag der BSG besprochen und legt der Alterskommission folgende Vorschläge zu Händen des Gemeinderats vor:

a) Rundum-Betreuung zu Hause - «Live-In Betreuung».

Die Alterskommission verweist einleitend auf die Terminologie der Bundesbehörden. Demnach wird Rundum-Betreuung zu Hause durch Care-Migrantinnen unter dem Begriff «Live-In-Betreuung»¹ gefasst.

Die möglichen Angebote seien privatrechtlich organisiert. Ein Modell-Normalarbeitsvertrag und die dazugehörigen Merkblätter und Informationen seien vorhanden. Siehe dazu folgende Links:

- <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/live-in-betreuung.html>
- www.ahv-iv.ch/p/2.06.d

Empfehlung:

Es wird angeregt eine Information in der Broschüre «Älter werden in Reinach» und auf der Homepage der Gemeinde (unter Pflege, Betreuung und Unterstützung im Alter: Angebote) aufzunehmen. Die Fachgruppe rät von einer Auflistung der Anbieter ab. Die Anbieter sind der Gemeinde nicht bekannt

¹ Zum Zeitpunkt der Berichterstattung der Alterskommission und des Ressorts an den Gemeinderat verwendete das SECO noch die Bezeichnung «24-Stunden Betagten-Betreuung», hat aber im letzten Jahr den nun hier verwendeten Begriff eingeführt.

und können demzufolge nicht überprüft werden, somit sei von einer Empfehlung abzuraten. Als Gründe werden genannt: Risiko, Reputation, Qualitätsnachweis, Begünstigung. Somit sei eine Abhandlung im SSP 5 Gesundheit nicht nötig.

b) Thema «Exit» - Selbstbestimmtes Sterben im Seniorenzentrum Aumatt.

Auch hier empfiehlt die Fachgruppe eine Umbenennung des Themas Exit in Freitod. Mit einem Bundesgerichtsentscheid sei die Thematik rechtlich aufgearbeitet worden: Das höchste Gericht der Schweiz habe im Bundesgerichtsentscheid 133 I 58 das Recht eines Menschen, die Art und den Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens selbst zu bestimmen, als europäisch garantiertes Grundrecht anerkannt. Suizidhilfe sei in der Schweiz erlaubt, wenn sie nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen geschehe. Darüber hinaus gebe es keine rechtliche Verbindlichkeit, in welchen Fällen ein assistierter Suizid gestattet sei. Aber es gebe ethische Richtlinien. Kürzlich habe die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) ihre Empfehlungen im Umgang mit Sterben und Tod revidiert. Neu sollen nicht nur Menschen, bei denen der Sterbeprozess bereits eingesetzt hat, Suizidhilfe erhalten. Auch Patienten und Patientinnen, bei denen Krankheitssymptome «Ursache unerträglichen Leidens» sind, solle ein Arzt oder eine Ärztin eine tödliche Dosis des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital verschreiben dürfen. Voraussetzung sei, dass der Patient oder die Patientin urteilsfähig sei. Zudem wurde psychisch Kranken der gleiche Anspruch gewährt, vorausgesetzt, dass sie urteilsfähig seien.

Empfehlung:

Die Fachgruppe empfiehlt dem Gemeinderat mit dem Stiftungsrat Aumatt das Thema Freitod zu besprechen. Es wäre empfehlenswert, den besagten Text im Bewohnerreglement des Seniorenzentrums Aumatt zu streichen.

6.3. Entscheid des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Empfehlungen der Alterskommission in seiner Sitzung vom 28.06.2022 zur Kenntnis genommen und das Ressort beauftragt, diese bei der Verlängerung des SSP 5 zu berücksichtigen.